

*Zum Wohl*  
**DIE PFALZ**

# Pfalz Touristik e.V.

## Beitragsordnung

(beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 05.12.2023)

**- Gültig ab 1. Januar 2024 -**

1. Mitgliedsgemeinden (Verbandsgemeinden, Ortsgemeinden, Städte, verbandsfreie Gemeinden, TSC\*): Der Beitrag errechnet sich aus Teilbeträgen nach a) dem Grundbeitrag b) der Übernachtungszahl c) der Bettenzahl d) der Einwohnerzahl

- a) Grundbeitrag 500,- €
- b) je Übernachtung 0,035 €
- c) je Bett 1,50 €
- d) je Einwohner 0,030 €

2. Landkreise: der Beitrag errechnet sich aus Teilbeträgen nach a) dem Grundbeitrag b) der Übernachtungszahl c) der Einwohnerzahl

- a) Grundbeitrag 5.000,- €
- b) je Übernachtung 0,035 €
- c) je Einwohner 0,030 €

3. Kreisfreie Städte: der Beitrag errechnet sich aus Teilbeträgen nach a) dem Grundbeitrag b) der Übernachtungszahl c) der Bettenzahl d) der Einwohnerzahl

- a) Grundbeitrag 5.000,- €
- b) je Übernachtung 0,035 €
- c) je Bett 1,50 €
- d) je Einwohner 0,030 €

4. Fördermitgliedschaften für Vereine, Verbände, Gesellschaften und Kammern; Betriebe und touristische Leistungsanbieter

4.1 Übernachtungsbetrieb

- a) bis 20 Betten/Stellplätze 60,- €
- b) bis 50 Betten/Stellplätze 90,- €
- c) über 50 Betten/Stellplätze 120,- €

\* Tourist-Service-Center (interkommunale Zusammenschlüsse)

*Zum Wohl*  
**DIE PFALZ**

- 4.2 Für Jugendherbergen, Soziale Einrichtungen, Einrichtungen für Bildung etc. gilt die unter Punkt 4.1 aufgeführte Staffelung reduziert um 40%.
- 4.3 Gastronomiebetriebe 60,- €
- 4.4 Landwirtschaftliche Betriebe 60,- €
- 4.5 Verkehrsunternehmen und -vereine, Kammern, und sonstige Vereine nach freier Vereinbarung; Mindestbeitrag 180 €
- 4.6 Sonstige Leistungsanbieter 150 €

Werbeumlage: Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom **07.11.2011** wird die Werbeumlage in Höhe von **90%** des Beitrages festgesetzt. Sie wird mit dem Jahresbeitrag angefordert und auf alle Beträge erhoben. Ausgenommen von der Werbeumlage sind fördernde Mitglieder unter Punkt 4.

Den Einwohner, Betten- und Übernachtungszahlen sind die Zahlen der Statistik des vorvergangenen Jahres zugrunde zu legen (z.B. Zahlen aus 2022 für den Beitrag 2024). Die Mitglieder versichern die Richtigkeit der Angaben zur Berechnung der Beiträge.

Auf alle Beiträge und die Werbeumlage ergeht der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz.

Sollten sich aus dieser Beitragsregelung in dem einen oder anderen Falle Härten ergeben, die auf besondere Verhältnisse zurückzuführen sind, so kann der Vorstand auf begründeten Antrag eine Sonderregelung treffen.